

## Bekanntmachung nach § 3a UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Weißbuchenweg 1, 17493 Greifswald, beabsichtigt im Verlauf des Tribohmer Baches mehrere Bauwerke (Durchlässe) ökologisch durchgängig zu gestalten. Weiterhin soll der Ablauf des Emilsees (Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, Ortsteil Tribohm) als Fischaufstiegsanlage umgestaltet werden.

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird eine ökologische Durchgängigkeit in dem Gewässer von der Mündung in die Recknitz bis in das Schlemminer Holz erreicht.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als eine Veränderung des Gewässers. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat die vom Planungsbüro, Umweltplan GmbH Stralsund, vorgelegte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit Punkt 13.18.2 der Anlage 2 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 23.7.2013, BGBl. I 2749) geprüft.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Ralf Drescher  
Landrat

